



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende des
Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Susanne Herold, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Ministerium für Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
2

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8950

Datum
9. Januar 2012

**Modifizierung des „Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes -
Stärkung der Freien Schulen“ durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 28.11.2011 (Umdruck 17/3149)**

hier: Stellungnahme durch den Landesrechnungshof

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Landesrechnungshof dankt für die Möglichkeit, zur Modifizierung des von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingereichten Gesetzentwurfs zur Privatschulfinanzierung Stellung zu nehmen. Der Landesrechnungshof beschränkt sich hierbei auf Inhalt und Regelungsziel der wesentlichen Punkte des Entwurfs.

A. Neue Aspekte

Drei Aspekte zur Finanzierung der freien Schulen werden gegenüber dem ersten Entwurf (Drucksache 17/510) überarbeitet bzw. aufgenommen:

- Wartefrist,
- Verwaltungskosten,
- Schulstufen.

Ansonsten wird auf die Stellungnahme des Landesrechnungshofs vom 02.12.2010 (Umdruck 17/1600) verwiesen; die dort genannten Punkte haben weiterhin Gültigkeit.

Die **Wartefrist** soll entsprechend dem Vorschlag des Landesrechnungshofs (Umdruck 17/1723 und Umdruck 17/1642) auf ein Jahr reduziert werden. Die Zahlung setzt rückwirkend ein. Somit ergibt sich gegenüber der bisherigen Regelung kein früherer Mittelabfluss aus dem Landeshaushalt. Der Anspruch auf Förderung schon im zweiten Jahr des Bestehens ermöglicht den Schulen einen finanziell besser abgesicherten Start. Offen bleibt die Frage, wie mit den „Altschulen“ zu verfahren ist. Dabei ist zu klären, wie das Spannungsverhältnis von Umstellung auf eine nachträgliche Bezuschussung, ausreichender Mittelbereitstellung für den Träger und Belastung des Landeshaushalts aufzulösen ist.

Ein wesentliches Manko der jetzigen Regelung ist die schlechte finanzielle Ausstattung der Neugründungen - dies hat die Prüfung des Landesrechnungshofs ergeben. Es ist im Interesse des Landes, wenn Schulen durch die Wartefrist nicht in ihrer weiteren Existenz bedroht sind. Die Behauptung, dass ein Anspruch - nicht die Zahlung(!) - von Mitteln im zweiten Jahr schon zu einer Aushöhlung der Funktion der Wartefristenregelung führe, ist für den Landesrechnungshof nicht begründet.

Im Gesetzentwurf werden zusätzlich die **Verwaltungskosten** als förderfähige Kosten aufgenommen. Allgemein kann festgestellt werden, dass sich eine Erweiterung der förderungsfähigen Ausgaben der Schulen finanziell negativ für das Land auswirken kann, wenn auch die Berechnungsbasis der Schülerkosten entsprechend ausgeweitet werden soll. Der genaue Nutzen müsste dargelegt werden. Aus Sicht des Landesrechnungshofs ist die Anerkennung aller im Schulbetrieb anfallenden Kosten (Vollkosten) als Bedarf im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung (§ 7 LHO) weder angemessen noch zielführend.

Mit dem Bezug auf die **Schulstufen** statt auf Schularten wird ein Vorschlag des Landesrechnungshofs aufgenommen. Im Entwurf wird der Begriff der Schulstufe bei der Bedarfsermittlung eingeführt und um eine Mittelung über allgemeine Schularten ergänzt. Dies führt den Begriff der Schulart durch die Hintertür wieder ein. Bei der Ermittlung der Schülerkosten sollen die Ausgaben der öffentlichen Schulen eigentlich nach Schulstufen Grundlage sein. Auch hier wäre eine Mittelung über die Schularten nicht erforderlich, wenn die Berechnungsmethode angepasst wird.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Personalkosten auf die Schulstufe ergeben sich nur bei Beibehaltung des bisher angewendeten Verfahrens mit Bezug auf die Lehrerstellen. Die amtliche Schulstatistik liefert bereits jetzt für jede einzelne Lehrkraft detailliert Auskunft über jede erteilte Unterrichtsstunde nach der Schulart und nach der Schulstufe sowie jede Ausgleichs- und Ermäßigungsstunde nach dem Grund. Damit ist durchaus eine näherungsweise Ermittlung der Kosten möglich. Mehr noch: Eine Berechnung auf Basis von differenzierten Ist-Zahlen (Statistik) wäre sachgerechter als eine Berechnung auf Basis von Soll-Zahlen (Stellen im Haushalt).

B. Kosten

Es ist richtig, dass durch die Verkürzung der Wartefrist Mehrkosten entstehen. Durch die rückwirkende Förderung fällt der größte Teil dieser zusätzlichen Kosten jedoch nur im Falle einer Schulschließung und erst im Jahr nach dem letzten Schulbetriebsjahr an. Es bleibt eine ungünstigere Verzinsung der Zuschussbeträge im Landeshaushalt in der Anfangsphase des Schulbetriebs. Demgegenüber steht der Vorteil eines vereinfachten und damit kostengünstigeren Verwaltungsverfahrens.

Durch die Anhebung des Fördersatzes wird die Finanzierung der Ersatzschulen entsprechend teurer für das Land. Allerdings sind die genannten Prozentwerte weiterhin willkürlich und nicht fundiert ermittelt.

Die Aufnahme von weiteren Betreiberkosten für den anrechenbaren Bedarf (Verwaltungs- und Investitionskosten) kann die Kosten ebenfalls weiter erhöhen. Allerdings befinden sich fast alle Schulen in der Finanzierung mit dem Höchstbetrag, was für diese Schulen zunächst eine Deckelung der Zuschüsse zur Folge hat.

Wird allerdings die Grundlage zur Berechnung des Schülerkostensatzes erweitert, sind erhöhte Ausgaben die Folge, die allerdings ohne aufwendige Erhebung nur schwer zu beziffern sind. Ausnahme: Fester Satz von 250 € pro Schüler für Investitionskosten.

Die Änderung der Bezugnahme von „Schulart“ auf „Schulstufe“ ist ohne Kostenveränderung - da nur definitorisch - möglich.

C. Offene Fragen

In seinen Bemerkungen 2011 (Nr. 9) hat der Landesrechnungshof empfohlen, dass der Einführung pauschalierter Zuschussbeträge eine politische Grundsatzentscheidung vorangehen muss, in welchem Umfang und mit welchen Standards Schulen in freier Trägerschaft zukünftig gefördert werden sollen. Mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Schulgesetzes bleiben folgende Fragen offen:

- Wie ist der grundsätzliche Bedarf einer Schule in freier Trägerschaft zu definieren? Welche Kosten können als notwendig zum Betrieb anerkannt werden (Sach-, Verwaltungs-, Personalkosten), welche Kosten sollen dem privaten Engagement überlassen bleiben (Lernmittel, Schülerbeförderung usw.)? Wieweit wird eine Unterschreitung der Lehrervergütung gegenüber öffentlichen Schulen eingerechnet?
- Welche Einnahmen werden bei einer Ersatzschule zugrunde gelegt? Wie hoch und für wie lange kann das Engagement von Gründungseltern angesetzt werden? Wie hoch kann der zulässige pflichtige Elternbeitrag eingerechnet werden (Sonderungsverbot)? Kann für Einkommensschwache ein Ausgleich erfolgen? Was ist mit den Kindern aus anderen Bundesländern (Landeskinderklausel)?
- Wie will das Land die Finanzierung zukünftig gestalten? Sollen aufwendig errechnete Sätze die Grundlage sein - von denen evtl. willkürlich Prozentwerte abgezogen werden? Soll es eine durchgängige Pauschalierung geben? Welche Differenzierungen (Schulstufen oder Schularten) sind notwendig?
- Wie kann das Verfahren vereinfacht werden? In einer durchgängigen Pauschalierung ist die individuelle, jährliche Bedarfsermittlung z. B. überflüssig. Wie sieht die Dynamisierung von Pauschalen aus?
- Wie können mögliche unterschiedliche Förderungen rechtlich sauber umgesetzt werden (Stichwort: Regelung „sui generis“ für dänische Schulen)? Ansonsten darf es keine unbegründeten Unterschiede zwischen den Ersatzschulen geben.
- Wie kann sichergestellt werden, dass die Gesamtkosten für öffentliche und private Schulen nicht steigen?

Fazit

Das Land befindet sich in einer prekären finanziellen Situation. Auch die Ersatzschulen in Schleswig-Holstein müssen zum Defizitabbau beitragen. Wer den Schulen trotzdem einen höheren Zuschuss zahlen möchte, muss auch erklären, an welcher Stelle im Landeshaushalt in gleicher Höhe dauerhaft gespart werden soll. Im Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind richtige Ansätze vorhanden,

um einige Mängel an der jetzigen Regelung zu beseitigen. Es besteht allerdings immer noch die Notwendigkeit, die Förderung der Ersatzschulen umfassend neu zu gestalten. Nur so können die erkannten Mängel der jetzigen Regelung sachgerecht ausgeräumt werden. Der Entwurf modifiziert nur das bestehende Finanzierungssystem. In der vorliegenden Ausgestaltung bleibt es weiterhin komplex und intransparent.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eggeling